

38. Sind die Akten dem Reichsgericht zur Entscheidung vorzulegen, wenn das Oberlandesgericht von einer vom Obersten Gerichtshof in Wien vertretenen Rechtsansicht abweichen will?

Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939
(RGBl. I S. 358) § 15.

IV. Zivilsenat. Beschluß v. 18. September 1939 i. S. Ehe-
mann J. (Kl.) w. Ehefrau J. (Bekl.). IV B 31/39.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, zugleich den Sach-
verhalt ergebenden

Gründen:

Die Parteien hatten am 3. Mai 1922 die Ehe geschlossen und sind am 10. Dezember 1930 gerichtlich von Tisch und Bett geschieden worden. Am 9. September 1938 beantragte der Mann gemäß § 115 EheG., diese Ehe im außerstreitigen Verfahren dem Bande nach für geschieden zu erklären. Die Frau wendete ein, die Ehegatten hätten sich nach § 110 öst. ABGB. wiedervereinigt. Das erste Gericht wies den Antrag ab; denn nach dem Beweisergebnis sei eine Wiedervereinigung zu vermuten. Auf Grund des Rekurses des Antragstellers hob das Rekursgericht diesen Beschluß auf Grund des § 2 Ziff. 7 außerstr. Pat. vom 9. August 1854 (öst. RGBl. Nr. 208)¹⁾ auf; denn mit den Mitteln des außerstreitigen Verfahrens sei eine Feststellung der entscheidenden Tatsachen nicht zu gewinnen, so daß das Gericht in diesem Verfahren erst erkennen könne, wenn eine der Parteien ein Feststellungsurteil darüber erwirkt habe, ob die durch die Scheidung von Tisch und Bett geschaffenen rechtlichen Beziehungen durch die Wiedervereinigung aufgehoben seien oder nicht. Gegen diesen Beschluß beschwerten sich beide Parteien mit dem Antrag, ihn zu beseitigen und an seiner Stelle in der Sache zu erkennen.

Das Oberlandesgericht Wien als Gericht des dritten Rechts-
ganges hat die Akten gemäß § 15 der Überleitungsverordnung vom 28. Februar 1939 mit dem Antrage vorgelegt, den beiden Rekursen Folge zu geben, den Beschluß des Rekursgerichts aufzuheben und diesem die sachliche Entscheidung über den Rekurs gegen den Beschluß des ersten Gerichts aufzutragen; denn im außerstreitigen Verfahren nach § 115 EheG. sei § 2 Ziff. 7 außerstr. Pat. entsprechend der Absicht des § 115 EheG. nicht anzuwenden (Antoni Ausführungen zu § 115 EheG. in Volkmar's Erläuterungsbuche zum großdeutschen Ehegesetz).

¹⁾ Kais. Patent, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen eingeführt wird usw. D. S.

Die Vorlage wird mit dem Hinweis auf die gegenteilige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 17. Februar 1939, 2 Ob 51/39 (Evidenzblatt 1939 Nr. 236) begründet, wonach § 2 Ziff. 7 außerstr. Pat. anwendbar sei, wenn Streit bestehe, ob die Wirkungen einer Scheidung von Tisch und Bett durch Wiedervereinigung behoben worden seien.

Das Oberlandesgericht Wien beabsichtigt, von der in der angeführten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes niedergelegten Rechtsansicht abzuweichen und gegenteilig zu entscheiden. Damit sind aber die Voraussetzungen des § 15 der Überleitungsverordnung nicht gegeben. Diese Bestimmung knüpft die Vorlage der Akten an das Reichsgericht daran, daß das in einer Rechtsache des Verfahrens außer Streitfachen im dritten Rechtsgange berufene Oberlandesgericht bei der Auslegung einer reichsgerichtlichen Vorschrift von einer Entscheidung des Reichsgerichts abweichen will. Daran, daß es sich um eine Entscheidung des Reichsgerichts handeln muß, ist — abgesehen von dem außer Betracht stehenden Fall, daß zwei Oberlandesgerichte zu verschiedener Rechtsanwendung kamen — festzuhalten. Die Absicht, von einer vom Obersten Gerichtshof in Wien vertretenen Rechtsansicht abzuweichen, bildet keinen Grund zur Anrufung des Reichsgerichts nach § 15 der Überleitungsverordnung. Die Abweichung von einer vom Reichsgericht vertretenen Rechtsansicht kommt aber nicht in Frage. Daher hat das Reichsgericht die begehrte Entscheidung abzulehnen.